

Luzern, 7. November 2023

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 51**

Nummer: P 51  
Eröffnet: 18.09.2023 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 07.11.2023 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1120

**Postulat Setz Isenegger Melanie und Mit. über einen fairen Mindestlohn für Staatsangestellte**

Die Postulantin verlangt, dass der minimal ausgerichtete Lohn für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung auf grundsätzlich 58'500 Franken anzuheben sei. Ebenfalls sollen in langfristigen Submissionsverhältnissen des Kantons keine Löhne akzeptiert werden, welche unter dem minimal ausgerichteten Lohn für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung liegen.

In unserer Botschaft [B 159](#) vom 30. Mai 2023 betreffend die Revision des Lohnsystems sind wir auf die Forderung von SP, Grünen und Personalorganisationen nach einem Mindestlohn von 4'000 Franken pro Monat eingegangen und haben im Entwurf der Besoldungsordnung für das Staatspersonal (SRL Nr. [73](#)) einen minimal ausgerichteten Lohn von 50'400 Franken pro Jahr vorgeschlagen. Dies entspricht einem Monatslohn von 4'200 Franken (inkl. Anteil 13. Monatslohn). Dieser Betrag wurde während den parlamentarischen Beratungen auf 52'000 Franken erhöht und damit erheblich angepasst.

Die Postulantin fordert nun einen Jahreslohn von mindestens 58'500 Franken für Kantonsangestellte. Dies entspricht einem Monatslohn von 4'500 Franken (ohne Anteil 13. Monatslohn). Einen gleichlautenden Antrag hat Ihr Rat erst am 11. September 2023 während der Beratung zur Revision des Lohnsystems mit 84 zu 25 Stimmen klar abgelehnt. Seither hat sich die Situation nicht grundlegend geändert. Auch die Tatsache, dass die Krankenkassenprämien im Jahr 2024 überdurchschnittlich wachsen werden, war bereits bekannt.

Gleichwohl möchten wir Ihnen zwei Aspekte darlegen, die gegen eine Erhöhung des Mindestlohnes sprechen. Der untersten Lohnklasse (LK 1) ist die Funktionskategorie «Grundfunktion Betrieb» zugeordnet, wozu unter anderem Reinigungsangestellte zählen. Der Kanton Luzern liegt mit dem neuen Minimallohn von 4'200 Franken (inkl. Anteil 13. Monatslohn) durchaus höher als der von Gesamtarbeitsverträgen vorgeschriebene Minimallohn für vergleichbare Tätigkeiten (vgl. z.B. [Gesamtarbeitsvertrag 2023 für das Reinigungsgewerbe in der Deutschschweiz](#)). Auch im Vergleich mit anderen Kantonen (Zentralschweiz, Zürich, Aargau) liegt der Kanton Luzern bereits mit der aktuellen Regelung im Markt.

Soweit das Postulat langfristige Submissionsverhältnisse und die entsprechenden Arbeitsbedingungen anspricht, so gelten dafür separate Bestimmungen wie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SRL Nr. [733b](#)), das kantonale Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGIVöB; SRL Nr. [733c](#)) sowie die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRL Nr. [734](#)). Gemäss diesen Regeln vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten (Art. 12 IVöB). Das Submissionsrecht wurde im Kanton Luzern erst per 1. Januar 2023 revidiert. In diesem den Unternehmen einen Mindestlohn für ihre Mitarbeitenden festlegen zu wollen, erachten wir im Übrigen als sachfremd und würde gegen die Wirtschaftsfreiheit verstossen.

Zum aktuellen Zeitpunkt sehen wir aus den obengenannten Gründen keinen Anlass, den Mindestlohn in der Besoldungsordnung beziehungsweise im Submissionsrecht anzuheben. Wir beantragen Ihrem Rat deshalb in beiden Punkten die Ablehnung des Postulats.